

Verordnung
über das Offenhalten
von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten
in
Bad Abbach
im Jahr 2010

Rechtsstand: 05.03.2010

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten in Bad Abbach im Jahr 2010

Vom: 05.03.2010

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl I S. 1954) und § 6 Abs. 1 Nr . 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 01.12.1998 (GVBl S. 956) und des Beschlusses des Marktgemeinderates Bad Abbach vom 27.10.2009 erlässt der Markt Bad Abbach folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr . 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen im Gemeindebereich des Marktes Bad Abbach Verkaufsstellen anlässlich

- a) des „Frühjahrsmarktes“ am Sonntag, 28.03.2010, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- b) des „Herbstmarktes“ am Sonntag, 03.10.2010, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Mantel tarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 05.03.2010

Markt Bad Abbach

.....

Ludwig Wachs
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Diese Verordnung wurde am 08.03.2010 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.01 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.03.2010 angeheftet
und am wieder abgenommen.

Bad Abbach, den

.....

Ludwig Wachs
Erster Bürgermeister